

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/5/7 14Os32/02, 13Os68/02, 14Os49/03 (14Os50/03), 11Os81/07g (11Os82/07d, 11Os83/07a, 11O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.05.2002

Norm

StGB §31 Abs1

StRegG §5 Abs1

TilgG §4 Abs2

TilgG §4 Abs3

TilgG §4 Abs5

StPO §292

Rechtssatz

§ 4 Abs 5 TilgG stellt auf das tatsächliche Verhältnis von Verurteilungen zueinander, also auf die tatsächliche Voraussetzung für und nicht die Tatsache der Anwendung des § 31 StGB (§ 260 Abs 1 Z 4 StPO) ab. Nimmt eine Verurteilung demnach zu Unrecht auf ein weiteres Urteil (Vorurteil) durch Verhängung einer Zusatzstrafe Bedacht und gelangt dies einem Strafgericht zur Kenntnis, hat es der Bundespolizeidirektion Wien von dieser Tatsache gemäß § 5 Abs 1 StRegG Mitteilung zu machen.

Entscheidungstexte

- 14 Os 32/02

Entscheidungstext OGH 07.05.2002 14 Os 32/02

- 13 Os 68/02

Entscheidungstext OGH 16.10.2002 13 Os 68/02

nur: § 4 Abs 5 TilgG stellt auf das tatsächliche Verhältnis von Verurteilungen zueinander, also auf die tatsächliche Voraussetzung für und nicht die Tatsache der Anwendung des § 31 StGB (§ 260 Abs 1 Z 4 StPO) ab. Gelangt dies einem Strafgericht zur Kenntnis, hat es der Bundespolizeidirektion Wien von dieser Tatsache gemäß § 5 Abs 1 StRegG Mitteilung zu machen. (T1)

- 14 Os 49/03

Entscheidungstext OGH 23.04.2003 14 Os 49/03

Gegenteilig; Beisatz: Eine fehlerhafte Bedachtnahme gemäß §§ 31, 40 StGB wirkt sich grundsätzlich zugunsten des Verurteilten aus, weil bei der Berechnung der Tilgungsfrist nach § 4 Abs 2 TilgG nur von einer Verurteilung auszugehen ist (§ 4 Abs 5 TilgG). Wird aber die tilgungsrechtliche Position des Verurteilten durch den Wegfall der Verklammerung nach §§ 31, 40 StGB nicht verschlechtert, kann nach § 292 letzter Satz StPO vorgegangen und die Bedachtnahme aus dem Strafausspruch ausgeschieden werden. (T2)

- 11 Os 81/07g

Entscheidungstext OGH 21.08.2007 11 Os 81/07g

- 13 Os 127/09i

Entscheidungstext OGH 17.12.2009 13 Os 127/09i

Auch; Beisatz: Tilgungsrechtliche Nachteile treten durch verfehlte Anwendung des § 31 Abs 1 StGB nicht ein, kommt es nach § 4 Abs 5 TilgG doch nur auf das faktische Verhältnis mehrerer Verurteilungen zueinander, nicht aber auf die Anwendung des § 31 StGB an. (T3)

- 13 Os 57/11y

Entscheidungstext OGH 14.07.2011 13 Os 57/11y

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117522

Im RIS seit

06.06.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at